

Technische Fachhochschule Berlin  
University of Applied Sciences

# Amtliche Mitteilungen

---

28. Jahrgang, Nr. 55

Seite 1

14. November 2007

---

## Inhalt

Prüfungsordnung  
für den gemeinsamen  
Masterstudiengang Facility Management  
der Technischen Fachhochschule Berlin  
und Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

**Seite 2**

---

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle  
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin  
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung  
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Prüfungsordnung**  
**für den Masterstudiengang Facility Management**  
**der Technischen Fachhochschule Berlin**  
**und**  
**der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin**

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereiches IV an der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH Berlin) am 11. Mai 2005 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Facility Management.

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften II der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 18. April 2007 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Facility Management beschlossen\*:

---

---

\* Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt am 29.05.2007

## **Inhaltsübersicht**

**§ 1 Geltungsbereich**

**§ 2 Studien- und Prüfungsleistungen**

**§ 3 Modul- bzw. Fachnoten**

**§ 4 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten**

**§ 5 Prüfungsgrundsätze**

**§ 6 Prüfungsausschuss**

**§ 7 Prüfungskommission**

**§ 8 Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen**

**§ 9 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit**

**§ 10 Verhinderung, Verweigerung, Rücktritt bei Prüfungen**

**§ 11 Masterprüfung**

**§ 12 Masterarbeit**

**§ 13 Beurteilung der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung**

**§ 14 Freiversuch**

**§ 15 Gesamtprädikat, Masterzeugnis**

**§ 16 Masterurkunde**

**§ 17 Diploma Supplement**

**§ 18 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung**

## §1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Facility Management nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung im ersten Studienplansemester beginnen. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten- und Studienleistungen zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.
- (2) Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den Masterstudiengang Facility Management in ihrer jeweils gültigen Fassung und durch die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Facility Management in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## §2 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Durch Prüfungen wird festgestellt, ob die Studierenden das jeweilige Studienziel erreicht hat.
- (2) Bis auf die Abschlussprüfung werden alle Prüfungen studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, können Abschlussprüfungen auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (4) Als Studien- und Prüfungsleistungen kommen folgende Leistungsnachweise in Betracht:
  - Klausuren,
  - protokollierte mündliche Prüfungen,
  - Referate und Präsentationen inkl. schriftlicher Ausarbeitung,
  - schriftliche Ausarbeitungen mit Rücksprache,
  - Laborversuche mit eigenständigen Auswertungen und Rücksprachen,
  - Programmierübungen mit Rücksprachen.
- (5) Mündliche Prüfungen finden in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin statt. Dies gilt nicht für mündliche modulbegleitend geprüfte Studienleistungen, soweit sie im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden.
- (6) Bei Teilleistungsnachweisen hat der Student oder die Studentin keinen Anspruch auf Wiederholung innerhalb der Vorlesungszeit des laufenden Semesters.

## §3 Modul- bzw. Fachnoten

- (1) Für jedes im Studienplan ausgewiesene Modul erfolgt grundsätzlich eine differenzierte Beurteilung in dem Semester in dem eine Prüfungsanmeldung für das Modul erfolgte. Maximal drei Prüfungsversuche sind zulässig.
- (2) Studierende müssen sich spätestens 6 Wochen vor Beginn des 1. Prüfungszeitraumes zur Prüfung entweder für den 1. Prüfungszeitraum oder für den 2. Prüfungszeitraum anmelden. Bis zu 5 Wochen vor Beginn des 1. Prüfungszeitraumes können Sie schriftlich gegenüber der Prüfungsverwaltung ihren Rücktritt erklären.

- (3) Bei Wahl des 2. Prüfungszeitraumes ist bei Nichtbestehen oder Versäumnis ein zweiter Versuch frühestens im nachfolgenden Prüfungszeitraum möglich; zur Wiederholungsprüfung ist eine Neuanmeldung erforderlich. Bei Nichtbestehen der Prüfung im 1. Prüfungszeitraum ist eine Wiederholung der Prüfung im 2. Prüfungszeitraum möglich, bei anerkannter Verhinderung muss der oder die Studierende den 2. Prüfungszeitraum wahrnehmen; in beiden Fällen ist eine erneute Anmeldung notwendig.
- (4) Module bzw. Units, die aus Seminaristischen Unterricht und Übung bestehen, bilden eine didaktische Einheit und erhalten eine gemeinsame Leistungsbeurteilung. Das Masterseminar wird undifferenziert bewertet.
- (5) Für Module, die aus mehreren Units bestehen, wird die Modulnote als arithmetisches Mittel der Unitnoten berechnet und vom modulverantwortlichen Dozenten verbindlich festgelegt.
- (6) Ergibt sich bei der Berechnung von Leistungsbeurteilungen eine Zahl mit mehr als zwei Stellen nach dem Komma, so wird die Zahl nach der zweiten Stelle ohne Rundung abgebrochen. Bei der Mittelung von Noten erfolgt eine Rundung, indem die nächstgelegene Note vergeben wird. Ergibt sich bei der Mittelung ein Zahlenwert, der genau zwischen zwei Notenstufen liegt, so ist die bessere Note zu vergeben.
- (7) Die Modulnote wird erteilt, wenn alle zugehörigen Teilleistungen erbracht worden sind. Wurde eine Modulnote in einem Wahlpflicht-Modul bestanden, kann dieses nicht mehr durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.
- (8) Für Wiederholungen stehen die drei Semester zur Verfügung, die dem Semester der ersten Prüfungsanmeldung unmittelbar folgen. Diese Prüfungsfrist verlängert sich um:
  - Urlaubssemester,
  - Semester, in denen das Modul nicht angeboten wird,
  - Zeiten, in denen der Student oder die Studentin nicht immatrikuliert ist.
- (9) Nach erfolglosem Ablauf der Prüfungsfrist ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in dem zugehörigen Masterstudiengang nicht mehr möglich, wenn es sich bei dem Modul um ein Pflichtmodul handelt. Bei Wahlpflichtmodulen kann einmalig ein Modul das endgültig nicht bestanden wurde, durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.
- (10) Im Falle eines erfolglosen dritten Prüfungsversuches, ist eine Zweitbeurteilung der Prüfungsleistungen durchzuführen. Der/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des für das Modul zuständigen Fachbereichs bestellt die Lehrkraft für die Zweitbeurteilung. Bei mündlichen Prüfungen ist der Protokollführer oder die Protokollführerin gleichzeitig zweiter Prüfer bzw. zweite Prüferin und muss eine eigene Beurteilung abgeben. Bei voneinander abweichenden Beurteilungen führt der Prüfungsausschussvorsitzende bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende eine Einigung herbei.
- (11) Für sämtliche Module, in denen die Prüfungsform aus einer Projektarbeit besteht, wird lediglich eine Prüfungsmöglichkeit im 1. Prüfungszeitraum des Semesters angeboten.
- (12) Zu Beginn des Semesters müssen die Lehrenden die Modalitäten für alle Leistungsnachweise des Moduls bekannt geben. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit im Rahmen des Moduls sowie die Kriterien für die Festlegung der Modulnote.
- (13) Für jedes Modul wird grundsätzlich am Ende der Vorlesungszeit ein abschließender Leistungsnachweis verlangt. Wahlweise können abschließende Leistungsnachweise in der letzten vorlesungsfreien Woche oder in den ersten 10 Werktagen des folgenden Semesters erbracht werden. Studienbegleitende Teilleistungsnachweise sind jeweils entsprechend zu berücksichtigen. Die

Wiederholungsprüfung zählt zu dem Semester, in dem die Prüfungsanmeldung stattfand.

- (14) Die Noten für die einzelnen Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Die Modulnoten sind den Studierenden spätestens eine Woche nach dem letzten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums bekannt zu geben.
- (15) Für die Bewertung eines Leistungsnachweises sind folgende Noten zu verwenden; bei Klausuren folgt die Notenvergabe der folgenden Punkteskala:

Rel. Punktbewertung*	Note	Note ger.	Bewertung	
95 bis 100%	1.0	1.0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
90 bis unter 95 %	1.3			
85 bis unter 90 %	1.7	2.0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
80 bis unter 85 %	2.0			
75 bis unter 80 %	2.3			
70 bis unter 75 %	2.7	3.0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
65 bis unter 70 %	3.0			
60 bis unter 65 %	3.3			
55 bis unter 60 %	3.7	4.0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
50 bis unter 55 %	4.0			
Weniger als 50 %	5.0	5.0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

#### §4 Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten

- (1) Studierende mit Hochschulzugangsberechtigung, die bereits an einer anderen Hochschule oder einer Berufsakademie Leistungsnachweise erbracht haben, die nach Umfang und Inhalt mit den Anforderungen eines Moduls dieses Masterstudiengangs vergleichbar sind, können die Anrechnung dieser Leistungsnachweise beantragen. Die Anträge müssen mit Unterlagen, aus denen Umfang und Inhalt der betreffenden Lehrveranstaltungen hervorgehen, zusammen mit dem Zulassungsantrag gestellt werden. Über die Anträge entscheidet eine von der Gemeinsamen Kommission damit beauftragte Lehrkraft. Wird die Anrechnung abgelehnt, erteilt die Prüfungsverwaltung hierüber einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Differenziert beurteilte Leistungsnachweise werden mit der erteilten Note, ggf. nach Rundung auf die nächste hier zulässige Note übernommen. Undifferenziert beurteilte Leistungsnachweise werden mit der Note 4,0 übernommen.

## §5 Prüfungsgrundsätze

- (1) Leistungsnachweise und Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen sind zulässig, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten abgrenzbar und individuell zu beurteilen ist.
- (2) Die Durchführung der Abschlussprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss und der Prüfungskommission. Für die Durchführung von Teilleistungsnachweisen und die Festlegung der Modulnote sind die Lehrkräfte des betreffenden Moduls zuständig, sofern es sich nicht um den letzten zulässigen Prüfungsversuch handelt.
- (3) Professor/inn/en, Honorarprofessor/inn/en und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes bzw. Studienganges zu Prüfer/inne/n bestellt werden. Die Lehrbeauftragten sind im Rahmen ihres Lehrauftrages prüfungsberechtigt; dies umfasst auch die Betreuung von Abschlussarbeiten und die Mitwirkung an der mündlichen Abschlussprüfung.
- (4) Über jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Wird eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung durchgeführt, verlängert sich die Prüfungszeit proportional zur Gruppengröße.
- (5) Prüfungsergebnisse und -gutachten sowie Protokolle der mündlichen Abschlussprüfungen werden in die Prüfungsakte aufgenommen.
- (6) Notenbekanntgabe: Die Modulnoten müssen der Prüfungsverwaltung der FHTW Berlin spätestens 10 Tage nach Ablauf des jeweiligen Prüfungszeitraumes bekannt gegeben werden.
- (7) Schriftliche Leistungsnachweise sind schriftlich nachvollziehbar zu korrigieren und auf Wunsch zurückzugeben. Bei einem nicht bestandenen letzten Prüfungsversuch wird das Original Bestandteil der Prüfungsakte und ein Exemplar der fotokopierten Arbeit ist dem Prüfling auszuhändigen. Auf Antrag ist Einsicht in die persönlichen Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (8) Die Wiederholung einer Prüfung mit dem Ziel, eine bereits mindestens „ausreichend“ lautende Note zu verändern, ist ausgeschlossen. Wird eine nicht bestandene Prüfung wiederholt, ersetzt das Ergebnis der Wiederholung die vorherige Note.
- (9) Auf schriftlichen, begründeten Antrag werden Studierenden, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung anderen gegenüber benachteiligt sind, angemessene Erleichterungen im Studium und bei Prüfungen eingeräumt. Die Erleichterungen sollen die mit der Behinderung verbundenen Nachteile möglichst ausgleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderungen eintritt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit den betroffenen Lehrkräften. Über die Ablehnungen erteilt die Prüfungsverwaltung einen rechtmittelfähigen Bescheid.

## §6 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung. Er berichtet der Gemeinsamen Kommission regelmäßig über

- die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist in Zusammenarbeit mit der Prüfungsverwaltung der FHTW Berlin und dem Dekanat der aktenführenden Hochschule insbesondere zuständig für:
- die Organisation des Auswahlverfahrens
  - die Organisation der Masterprüfung,
  - Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen.
- (3) Für den Masterstudiengang Facility Management wird von der Gemeinsamen Kommission ein Prüfungsausschuss bestellt. Ihm gehören an:
- die Vorsitzende/ der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission
  - zwei Professoren/ Professorinnen des Masterstudienganges FM, je eine/einer aus einer der beteiligten Hochschule
  - ein Student/ Studentin des betreffenden Masterstudienganges
  - mit beratender Stimme ein sonstiger Mitarbeiter/ eine sonstige Mitarbeiterin der Studienverwaltung der Hochschule, die die Studienverwaltung durchführt.
- (4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission kann den Vorsitz einem anderen Professor oder einer anderen Professorin des Fachbereichs übertragen. Für alle Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.
- (5) Professoren und Professorinnen werden für die Dauer von zwei Jahren, studentische Mitglieder für die Dauer von einem Jahr bestellt.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder die Vorsitzende und der Professor oder die Professorin anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Das studentische Mitglied darf nicht an Beratungen und Entscheidungen mitwirken, die es selbst unmittelbar betreffen. Es darf ferner bei prüfungsähnlichen Entscheidungen nur beratend mitwirken.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen im betreffenden Masterstudiengang beobachtend teilzunehmen.

## **§7 Prüfungskommission**

- (1) Die Prüfungskommission ist für die Durchführung der Masterprüfung zuständig. Sie legt die Note der Masterarbeit und ggf. die Note der mündlichen Abschlussprüfung fest. Bei voneinander abweichenden Beurteilungen versucht der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, entscheidet er bzw. sie im Rahmen der beiden Beurteilungen.
- (2) Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder an und zwar:
- a) der Prüfer oder die Prüferin, der oder die die Masterarbeit betreut und das Erstgutachten erstellt (Erstgutachter oder Erstgutachterin) als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,



b) der Prüfer oder die Prüferin, der oder die das zweite Gutachten zur Masterarbeit erstellt (Zweitgutachter oder Zweitgutachterin), jedoch an der Masterarbeit nicht mitgewirkt hat.

Ein Mitglied der Prüfungskommission muss hauptamtliche Lehrkraft der TFH Berlin oder FHTW Berlin sein.

- (3) Kann ein Mitglied der Prüfungskommission seine Aufgaben aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen, so bestimmt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich einen Vertreter oder eine Vertreterin.

### **§8 Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen**

- (1) Gegen eine Prüfungsentscheidung können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich begründete Einwendungen durch den Kandidaten bzw. die Kandidatin bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erhoben werden.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendungen den betroffenen Prüfern oder Prüferinnen zur schriftlichen Stellungnahme zu. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Entscheidung erteilt die zuständige Prüfungsverwaltung einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

### **§9 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit**

- (1) Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder anderweitige Täuschungsversuche bei Leistungsnachweisen bzw. Prüfungen führen zum Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten von dieser Prüfung. Bei geringfügigen Verstößen erfolgt zunächst eine Verwarnung. Im Fall des Ausschlusses ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen und schriftlich zu begründen. Die Entscheidung wird Bestandteil der Prüfungsakte der/des Studierenden.
- (2) Ergibt sich erst nach Festlegung der Note, dass bei einem Leistungsnachweis bzw. einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder anderweitig ein Täuschungsversuch unternommen wurde, so wird die Prüfung vom zuständigen Prüfungsausschuss ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt. Die ursprüngliche Note wird zur Note „nicht ausreichend“ umgewandelt. Eine Zulassung zur Masterarbeit und/oder zur mündlichen Abschlussprüfung wird widerrufen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und in die Prüfungsakte aufzunehmen. In besonders schweren Fällen wird die Prüfung als endgültig nicht bestanden gewertet. Bereits ausgestellte Urkunden und Zeugnisse werden eingezogen.
- (3) Bei Störungen des geregelten Prüfungsablaufs ist das Hausrecht anzuwenden.

### **§10 Verhinderung, Verweigerung, Rücktritt bei Prüfungen**

- (1) Gründe für Prüfungsverhinderungen bei Prüfungen sind unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Diese/r entscheidet über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe. Im Fall der Anerkennung wird dieser Prüfungsversuch nicht gezählt.

- (2) Verhinderungsmittelungen bei Prüfungen wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung sind unverzüglich durch ein ärztliches Attest zu belegen. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. In begründeten Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangen verlangt werden. Bei der Bewertung des ärztlichen Attestes ist zunächst zu prüfen, ob die Beeinträchtigung durch gezielte Prüfungserleichterungen ausgeglichen werden kann.
- (3) Werden Gründe für Versäumnis oder Verweigerung einer Prüfung bzw. Rücktritt von einer Prüfung nicht anerkannt, so ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen. Über die Entscheidung erteilt die zuständige Prüfungsverwaltung einen rechtmittelfähigen Bescheid.

### **§11 Masterprüfung**

- (1) Mit der Masterprüfung wird der Masterstudiengang beendet.
- (2) Durch die Masterprüfung soll insgesamt festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin im Verlauf des Studiums gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse im Beruf selbstständig anzuwenden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung muss spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des dem Masterprüfungssemesters vorangehenden Semester in der Prüfungsverwaltung gestellt werden.
- (4) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer alle Module der ersten drei Studienplansemester des Masterstudiums Facility Management erfolgreich abgeschlossen hat. Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann auch zugelassen werden, wenn er oder sie bis zu zwei dieser Module noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module im 4. Studienplansemester möglich und zu erwarten ist, sofern diese Module nicht zwingend zur Anfertigung der Masterarbeit erforderlich sind.
- (5) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung darf der oder die Studierende Vorschläge für das Thema der Masterarbeit und für den/die Betreuerin machen. Der Vorschlag ist nur mit Zustimmung eines Betreuers gültig. Der Prüfungsausschuss beschließt über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, legt das Thema der Masterarbeit sowie den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit schriftlich fest. Macht der oder die Studierende keinen Vorschlag, so werden das Thema der Masterarbeit und/oder die betreuenden Lehrkräfte durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Masterstudiengangs bestimmt.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Zulassungsverfahren nach Vorliegen der Noten. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, so erhält der Kandidat oder die Kandidatin von der Prüfungsverwaltung einen Bescheid.

**§12 Masterarbeit**

- (1) In der Masterarbeit wird ein Praxis- oder Entwicklungsprojekt mit wissenschaftlichen Methoden in schriftlicher Form bearbeitet. In der Regel beginnt der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit mit der Vorlesungszeit des folgenden Semesters nach Antragstellung und beträgt 17 Wochen. Ein früherer Beginn kann vereinbart werden. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so festzulegen, dass der Abschluss in diesem Zeitraum möglich ist.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden
- (3) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat sich nach Ausgabe des Themas über die Aufgabenstellung zu informieren. Änderungen bzw. Präzisierungen sind von der betreuenden Lehrkraft in der Prüfungsakte festzuhalten. Soll die Masterarbeit ganz oder teilweise außerhalb der TFH/ FHTW durchgeführt werden, ist dieses ebenfalls in der Prüfungsakte zu vermerken.
- (4) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin und der betreuenden Lehrkraft die Bearbeitungszeit um maximal 12 Wochen, einschließlich aller Fristverlängerungen infolge einer Verhinderungsmitteilung, verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der betreuenden Lehrkraft. Bei Schwangerschaft einer Kandidatin verlängert sich die Bearbeitungszeit zusätzlich um die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes.
- (5) Während der Anfertigung der Masterarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin Anspruch auf Anleitung und Beratung durch die betreuende Lehrkraft. Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die betreuende Lehrkraft in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (6) Bis zu drei thematisch zusammenhängende Masterarbeiten können als Projektarbeit bearbeitet werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Prüflinge abgrenzbar und individuell zu beurteilen sein.

**§13 Beurteilung der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung**

- (1) Die Beurteilung der Masterarbeit erfolgt unverzüglich.
- (2) Für die Beurteilung der Masterarbeit sind differenzierte Noten gem. Spalte 2 der Tabelle in § 3 Abs. 15 zu verwenden. Die Beurteilung erfolgt in Form schriftlicher Gutachten durch die Erst- und Zweitgutachter/innen und ist Bestandteil der Prüfungsakte. Die endgültige Beurteilung der Masterarbeit legt die Prüfungskommission fest.
- (3) Den Prüflingen wird auf Wunsch vor der mündlichen Abschlussprüfung die endgültige Beurteilung ihrer Masterarbeit mitgeteilt und von der betreuenden Lehrkraft erläutert. Zwischen Abgabe der Arbeit und der mündlichen Prüfung soll mindestens eine Woche liegen.
- (4) Lautet die endgültige Beurteilung der Masterarbeit „nicht ausreichend“, erfolgt keine Zulassung zur mündlichen Prüfung und die Masterprüfung ist insgesamt nicht bestanden. Die Masterarbeit muss mit neuem Thema - ggf. unter Wechsel der betreuenden Lehrkraft – unverzüglich wiederholt werden.

- (5) Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß § 12 Abs. 2 dieser Ordnung nur dann zulässig, wenn der Prüfling bei seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Führt auch die Wiederholung der Masterarbeit zur Beurteilung „nicht ausreichend“, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen; der Prüfling hat die Masterprüfung im betreffenden Masterstudiengang endgültig nicht bestanden.
- (7) Ein Prüfling ist nur zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen, wenn
- die Masterarbeit und
  - alle Module des Masterstudienganges bestanden wurden.

Danach wird die mündliche Abschlussprüfung unverzüglich und in der Regel vor Ende des Masterprüfungssemesters durchgeführt. Den Termin legt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Prüfungskommission fest. Wurden Masterarbeiten als Projektarbeit durchgeführt, so sollen die mündlichen Abschlussprüfungen als gemeinsame Prüfung organisiert werden.

- (8) Mündliche Abschlussprüfungen finden in der Regel hochschulöffentlich statt, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Zuhörer und Zuhörerinnen haben sich jeder Einflussnahme auf die Prüfung zu enthalten, andernfalls ist die Öffentlichkeit unverzüglich auszuschließen.
- (9) Die mündliche Abschlussprüfung orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Masterarbeit. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling gesichertes Wissen in den Fachgebieten, denen die Masterarbeit thematisch zugeordnet ist, besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Masterarbeit selbständig zu begründen. Ein Bestandteil der mündlichen Prüfung ist ein ca. fünfzehnminütiger Vortrag des Prüflings über die Ergebnisse der Masterarbeit. Das gilt auch für die Wiederholungsprüfung.
- (10) Die mündliche Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt. Sämtliche Mitglieder der Kommission sind prüfungsberechtigt und müssen anwesend sein.
- (11) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung unter Einschluss des Vortrages soll für einen Prüfling 45 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.
- (12) Das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt.
- (13) Mündliche Abschlussprüfung: Wurde die mündliche Abschlussprüfung nicht bestanden, so ist sie nach Ablauf von drei Monaten unverzüglich zu wiederholen. Auf Antrag des Prüflings kann die Frist um maximal zwei Monate verkürzt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist eine zweite Wiederholung nur dann möglich, wenn die Gründe hierfür nicht vom Prüfling zu vertreten sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulässigkeit der zweiten Wiederholung. Liegen die genannten Gründe nicht vor, hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

#### **§14 Freiversuch**

Erstmals nicht bestandene schriftliche oder mündliche Masterprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden.

#### **§15 Gesamtprädikat, Masterzeugnis**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus einer schriftlichen Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Das Masterzeugnis weist alle Modulnoten und ein Gesamtprädikat auf Grundlage des gewogenen Mittels der Modulnoten gemäß Absatz 3 aus. Wahlpflichtmodule werden als solche gekennzeichnet.
- (3) Das Masterzeugnis weist ein Gesamtprädikat aus, das sich aus der Gesamtnote  $X$  ergibt. Die Gesamtnote  $X$  ist das gewogene Mittel aus den folgenden drei Beurteilungen:
  - dem mit den Credits gewogenen Mittelwert der Modulnoten aller im Masterzeugnis ausgewiesenen Module mit Ausnahme des Mastermoduls (Größe  $X_1$ ),
  - der differenzierten Beurteilung der Masterarbeit (Größe  $X_2$ ),
  - der differenzierten Beurteilung der mündlichen Abschlussprüfung (Größe  $X_3$ ).

Es gilt folgende Formel:

$$X = \sum 0,60 X_1 + 0,25 X_2 + 0,15 X_3.$$

Die Berechnung der Größe  $X_1$  ergibt sich aus folgender Formel:

$$Y_1 = \sum a_i \cdot X_i / \sum a_i$$

mit:  $X_i$  als Modulnote der in der folgenden Tabelle aufgeführten Module und  $a_i$  als den zugehörigen Wichtungsfaktoren.

Titel des Moduls	Wichtungsfaktor $a_i$
Naturwissenschaft. und mathematische Modellbildung	5
Management im FM	5
Qualitätsmanagement im FM	5
Betriebung und Sanierung technischer Anlagen	5
Facility Computing, CAFM	5
Wirtschaftlichkeitsanalysen im FM	5
FM- gerechte Planung	5
Projekt zur FM- gerechten Planung	10
Projektentwicklung und Portfoliomanagement	5
Sozio- technische Systeme im FM	5
Projekt zum Portfoliomanagement	10
Projekt zur Entwicklung von Führungskompetenz	10
Technisches Wahlpflichtmodul	5
Wirtschaftlich rechtliches Wahlpflichtmodul	5
FM fachspezifisches Wahlpflichtmodul	5
<b>Summe <math>\sum a_i</math></b>	<b>90</b>

- (4) Das Gesamtprädikat „sehr gut mit Auszeichnung“ wird anstelle des Gesamtprädikats „sehr gut“ vergeben, wenn die Gesamtnote besser oder gleich 1,3 ist, sowie keine Modulnote schlechter als „gut“ ist.
- (5) Master-Zeugnisse und Master-Urkunden tragen das Datum der mündlichen Prüfung. Das Thema der Masterarbeit wird nicht übersetzt. Das Masterzeugnis wird in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem Muster in Anlage 1 und 2 ausgestellt.

## § 16 Masterurkunde

- (1) Neben dem Masterzeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des Grades „Master of Science“ (M.Sc.) bescheinigt wird.
- (2) Die Masterurkunde wird grundsätzlich in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Je ein Muster der Masterurkunden in deutscher und englischer Sprache sind als Anlage 3a und 3b bzw. 4a und 4b Bestandteil dieser Ordnung.

**§ 17 Diploma-Supplement**

Bei diesem Masterstudiengang wird zusätzlich ein Diploma-Supplement ausgegeben.

**§ 18 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin und im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Anlagen:

- (1) 1 Masterzeugnis, in deutscher Ausfertigung
- (2) 2 Masterzeugnis, in englischer Ausfertigung
- (3) 3 (a und b): Urkunden in deutscher Ausfertigung
- (4) 4 (a und b): Urkunden in englischer Ausfertigung

**FHTW**

Fachhochschule  
für Technik und Wirtschaft  
Berlin  
University of Applied Sciences



TECHNISCHE  
FACHHOCHSCHULE  
BERLIN  
University of Applied Sciences

# Masterzeugnis

Frau/ Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in

\_\_\_\_\_

hat die Masterprüfung

an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und

an der Technischen Fachhochschule Berlin

im Studiengang

## Facility Management

bestanden.

Gesamtprädikat der Masterprüfung:

\_\_\_\_\_

Berlin, den \_\_\_\_\_

Der/ die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission



**FHTW**

Fachhochschule  
für Technik und Wirtschaft  
Berlin  
University of Applied Sciences



TECHNISCHE  
FACHHOCHSCHULE  
BERLIN  
University of Applied Sciences

## Masterzeugnis für Frau/Herrn \_\_\_\_\_

Die Leistungen der einzelnen Module werden wie folgt beurteilt:

<i>Modulbezeichnung</i>	<i>Note</i>	<i>Credits</i>
Naturwissenschaftliche und mathematische Modellbildung	_____	5
Management im FM	_____	5
Qualitätsmanagement im FM	_____	5
Betriebung und Sanierung Technischer Anlagen	_____	5
Facility Computing, CAFM	_____	5
Wirtschaftlichkeitsanalysen im FM	_____	5
FM-gerechte Planung	_____	5
Projekt zur FM gerechten Planung	_____	10
Projektentwicklung und Portfoliomanagement	_____	5
Sozio-technische Systeme im FM	_____	5
Projekt zum Portfoliomanagement	_____	10
Projekt zur Entwicklung von Führungskompetenz	_____	10
Technisches Wahlpflichtmodul	_____	5
Wirtschaftlich rechtliches Wahlpflichtmodul	_____	5
FM fachspezifisches Wahlpflichtmodul	_____	5

Mögliche Leistungsbeurteilungen  
(Modulnoten) einschl.  
Beurteilung der Masterarbeit und  
der mündlichen  
Abschlussprüfung:  
sehr gut, gut, befriedigend,  
ausreichend.

Mögliches Gesamtprädikat:  
„mit Auszeichnung“, „sehr gut“,  
„gut“, „befriedigend“,  
„ausreichend“.

Die Masterprüfung wurde nach  
der Prüfungsordnung vom  
\_\_\_\_\_, veröffentlicht im  
Amtlichen Mitteilungsblatt Nr.  
\_\_\_\_\_ der TFH/FHTW  
Berlin vom \_\_\_\_\_, abgelegt.

Thema der Masterarbeit:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Beurteilung der Masterarbeit:

\_\_\_\_\_

Beurteilung der mündlichen Abschlussprüfung:

\_\_\_\_\_

**FHTW**

Fachhochschule  
für Technik und Wirtschaft  
Berlin  
University of Applied Sciences



TECHNISCHE  
FACHHOCHSCHULE  
BERLIN  
University of Applied Sciences

# Master's Degree

## GRADE TRANSCRIPT

This is to certify that

Ms/ Mr \_\_\_\_\_

born on \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

has passed the final examination in

### Facility Management

at the Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin –

University of Applied Sciences and

at the Technische Fachhochschule Berlin – University of Applied Sciences

Overall grade of the final examination

\_\_\_\_\_

Berlin, \_\_\_\_\_

Head of Common Commission



# FHTW

Fachhochschule  
für Technik und Wirtschaft  
Berlin  
University of Applied Sciences



TECHNISCHE  
FACHHOCHSCHULE  
BERLIN  
University of Applied Sciences

# Masterurkunde

Frau \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
hat die Masterprüfung  
im Studiengang

## Facility Management

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihr der akademische Grad

## Master of Science (M.Sc.)

verliehen.

Berlin, den

Der Präsident/  
Die Präsidentin  
der TFH Berlin

Der Präsident/  
Die Präsidentin  
der FHTW Berlin

( Prägeseigel)

Prägeseigel)

# FHTW

Fachhochschule  
für Technik und Wirtschaft  
Berlin  
University of Applied Sciences



TECHNISCHE  
FACHHOCHSCHULE  
BERLIN  
University of Applied Sciences

# Masterurkunde

Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Masterprüfung  
im Studiengang

## Facility Management

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird ihm der akademische Grad

## Master of Science (M.Sc.)

verliehen.

Berlin, den

Der Präsident/  
Die Präsidentin  
der TFH Berlin

Der Präsident/  
Die Präsidentin  
der FHTW Berlin

( Prägeseigel)

Prägeseigel)

# FHTW

Fachhochschule  
für Technik und Wirtschaft  
Berlin  
University of Applied Sciences



TECHNISCHE  
FACHHOCHSCHULE  
BERLIN  
University of Applied Sciences

# Master's Degree Certificate

This is to certify that

Ms \_\_\_\_\_

born on \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

has passed the final examination in

## Facility Management

Based on this examination she has been awarded the academic  
degree

## Master of Science (M.Sc.)

Berlin,

Head of Joint Faculty Board

President of FHTW Berlin

President of FHTW Berlin

(Seal)

(Seal)

# FHTW

Fachhochschule  
für Technik und Wirtschaft  
Berlin  
University of Applied Sciences



TECHNISCHE  
FACHHOCHSCHULE  
BERLIN  
University of Applied Sciences

# Master's Degree Certificate

This is to certify that

Mr \_\_\_\_\_

born on \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

has passed the final examination in

## Facility Management

Based on this examination he has been awarded the academic  
degree

## Master of Science (M.Sc.)

Berlin,

Head of Joint Faculty Board

President of FHTW Berlin

President of FHTW Berlin

(Seal)

(Sea)

**FHTW**

Fachhochschule  
für Technik und Wirtschaft  
Berlin  
University of Applied Sciences



TECHNISCHE  
FACHHOCHSCHULE  
BERLIN  
University of Applied Sciences

# DIPLOMA SUPPLEMENT of the Master Programme Facility Management

## (1) HOLDER OF THE QUALIFICATION

<b>Family Name</b>	
<b>First Name</b>	
<b>Date of Birth</b>	
<b>Place of Birth</b>	
<b>Country of Birth</b>	
<b>Student ID Number or Person Code</b>	



## (2) QUALIFICATION

<b>Name of Qualification</b>	Master of Science Joint study programme of TFH Berlin and FHTW Berlin
<b>Qualification/Abbreviated</b>	MSc.
<b>Addendum</b>	
<b>Name of Title</b>	
<b>Title/Abbreviated</b>	
<b>Main Fields of Study</b>	Facility Management
<b>Name of Awarding Institution</b>	TFH Berlin - University of Applied Sciences and FHTW Berlin - University of Applied Sciences
<b>(Optional): (Department or similar)</b>	TFH, Department IV and FHTW, Department 2
<b>Status (Type)</b>	Universities of Applied Sciences
<b>Status (Control)</b>	State-run
[If not identical with Awarding Inst.] additional the following	
<b>Administering Institution</b>	
<b>Addendum (Department or similar)</b>	
<b>Status (Type)</b>	
<b>Status (Control)</b>	
<b>Language of Instruction</b>	German

## (3) LEVEL OF THE QUALIFICATION

### Level of Qualification

Master Degree

### Length of Programme

Two years, 4 semesters (standard period of study)

**Access Requirements**

1. Diploma or Bachelor Degree (three or four years) in facility management
2. Diploma or Bachelor Degree (three or four years) in architecture, civil engineering, surveying, technical property management, supply and disposal engineering, energy management, real estate management or related fields and building up on this an at least two-year long professional life in the area facility management.
3. In the individual case an at least three-year long professional life in the area facility management.

**(4) CONTENTS AND THE RESULTS GAINED****Mode of Study**

The teaching of this four semester-long full-time master studies takes place half-and-half at the TFH and the FHTW. The master studies deepen the knowledge of the bachelor studies particularly in the areas technical facilities, building construction, building management as well as information and communication technology. At this stand the procurement of professional competence, methods and social competence of equal rank besides each other. An individual specialisation is made possible by the choice of deepening modules for the areas special real estates as well as special methods of the management and the property business. Extensive project studies are didactically in the centre of interest. The master thesis which has to be prepared at the end of the studies is focused on the processing of a complex formulation with interdisciplinary requests.

**Programme Requirements**

This master degree entitles its holder to exercise professional work in the field of facility management. I.e. everywhere where the planning, administration and management of facilities arises. In the master studies special emphasis is put on the ability to scientific methods of working. Due to their high training graduates find their employment predominantly in leading positions in the private and public sector where entrepreneurial and strategic decisions must be taken. The intensive project studies of this master programme in addition to professional experiences enable the master degree holder to take a leading function with responsibility for the totality or for a large part of the technological infrastructure of a company or taking the complete responsibility for the management of several customer objects.

**Programme Details**

See the final Examination Certificate

**Grading Scheme**

See the FHTW grading scheme of Sec. 8

Grade distribution of the award year:

[Die in Deutschland allgemein übliche Notenskala ist in Abschnitt 8 angegeben und erläutert; darauf kann verwiesen werden. Falls davon abweichend verfahren wird, sollte eine entsprechende Darstellung gegeben werden.] → Erklärung zum FHTW-Notensystem, Auszug aus der RPO

Zusätzlich sind Angaben zweckmäßig über die Verteilung der (Gesamt-) Noten, entweder bezogen auf das Semester/Akademische Jahr, in dem die Qualifikation vergeben wurde, oder über einen anzugebenden längeren Zeitraum.]

Hinweis: Es ist zur Zeit noch unklar, wie das realisiert werden soll.

**Overall Classification**

Grade

(Based on: weighted average of the grades of all modules (70 %), written master thesis (20 %) and the colloquium about the master thesis (10 %).)

**(5) FUNCTION OF THE QUALIFICATION****Access to Further Study**

Qualifies to apply for admission for doctoral work (thesis research).

**Professional Status**

This master degree entitles its holder to exercise professional work, especially in leading positions, in the field of facility management for which the degree was awarded.

## (6) ADDITIONAL INFORMATION

### Additional Information

[Optional: Möglichkeit zusätzlicher Angaben über die Hochschule, den Studiengang oder besondere Merkmale des Studiums und/oder zum individuellem Studienverlauf (Praktika, Auslandsaufenthalte oder besondere Qualifikationen, z.B. Teilnahme an Forschungsarbeiten und/oder Veröffentlichungen im Rahmen des Studiums).]

### Further Information Sources

On the institution: [www.tfh-studium.de](http://www.tfh-studium.de) and [www.fhtw-berlin.de](http://www.fhtw-berlin.de)

On the programme: [www.fm-studium.de](http://www.fm-studium.de)

## (7) CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

### Place/Date of Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Master Degree Certificate from

Degree Certificate (Grade Transcript) from

### Certifying Official (Name, Titel/Title)

### Official Post

(Seal)

---

Prof. Dr. Forename Name  
Head of Examination Board

Zu dem Diploma Supplement gehört die folgende Anlage:

## 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

### 8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

<sup>2</sup> Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

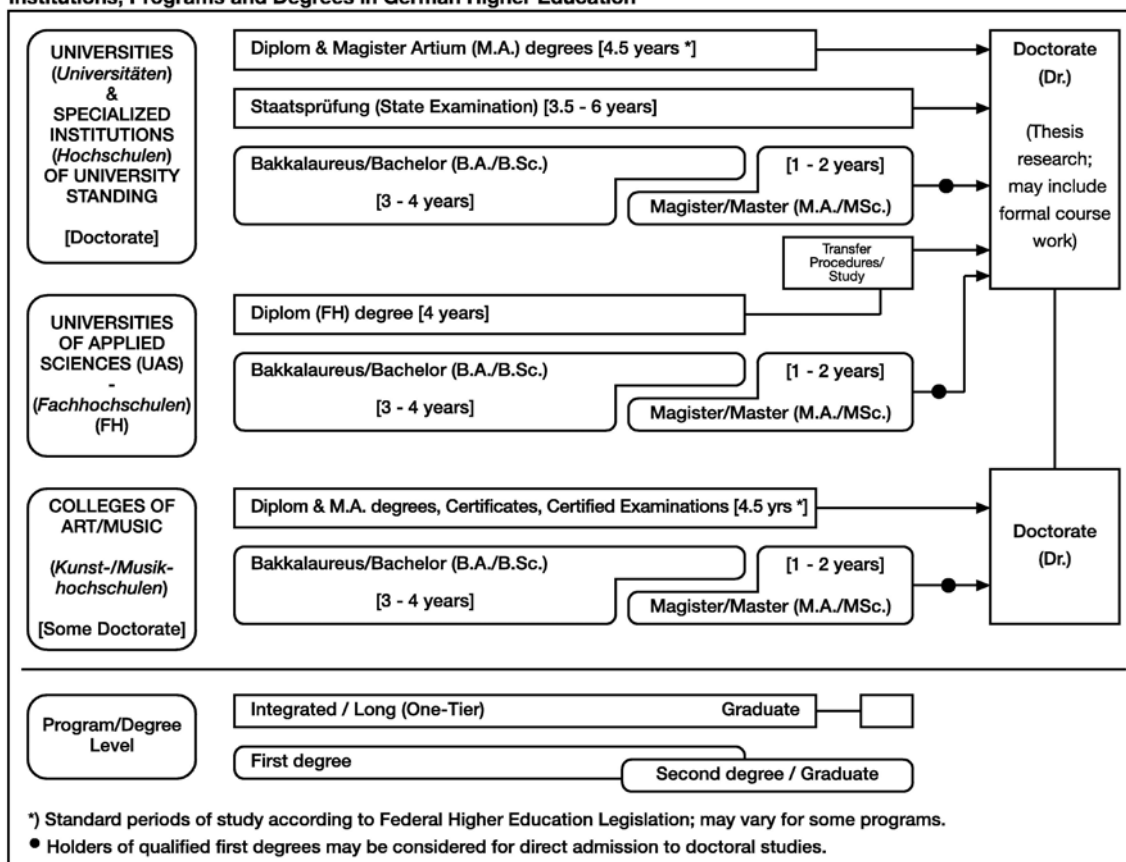
### 8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

### 8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

#### Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

#### 8.4 Organization of Studies

##### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

###### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

#### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

#### 8.4 Organization of Studies

##### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

###### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

##### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier): *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

#### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de